

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.701.915

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6803/J-NR/2026

Wien, am 19. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. August 2026 unter der Nr. **6803/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erzwungene Dienstzuteilungen von Justizwache-Aspiranten an die Justizanstalt Wien-Münichplatz und die daraus resultierenden Personalengpässe in den Bundesländern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele der betroffenen 131 Justizwache-Aspiranten sind regulär in den einzelnen Bundesländern und Justizanstalten zur Ausbildung zugeteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Stamm-Justizanstalt des jeweiligen Aspiranten)*
 - a. *Wie viele dieser zugewiesenen Aspiranten entfallen konkret auf die Steiermark, aufgeschlüsselt nach den Standorten:*
 - i. *Justizanstalt Graz-Jakomini,*
 - ii. *Justizanstalt Graz-Karlau*
 - iii. *Justizanstalt Leoben?*

Voranzustellen ist, dass die Generaldirektion für den Strafvollzug und der Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen der Strafvollzugsakademie den Auftrag erteilte, die

Teilnehmer:innen des 406. – 412. E2b Grundausbildungslehrgangs während der 2. Praxisphase im Ausmaß von jeweils 2 Wochen im Zeitraum der Monate Juni bis einschließlich Oktober 2026 zur Dienstverrichtung in der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münichplatz zuzuteilen. Diese Zuteilung ermöglicht es den teilnehmenden Bediensteten, praktische Erfahrungen im Jugendvollzug zu sammeln und die Besonderheiten dieses Vollzugsbereichs kennenzulernen.

Vorgesehen ist, dass jeweils zehn Teilnehmer:innen zwei Wochen ihrer zweiten Praxisphase in der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münichplatz absolvieren und dadurch auch zur Unterstützung des Dienstbetriebes beitragen.

Die konkrete Einteilung der Auszubildenden im obigen Sinne obliegt der Strafvollzugsakademie bzw. dem jeweiligen Ausbildungszentrum im bestmöglichen Einvernehmen mit den Auszubildenden sowie den Stammanstalten.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der zugeteilten Aspirant:innen und deren Stammanstalten:

Stammanstalt	Anzahl der Aspiranten
Asten	5
Eisenstadt	1
Feldkirch	1
Garsten	3
Gerasdorf	5
Göllersdorf	2
Graz-Jakomini	12
Graz-Karlau	11
Hirtenberg	6
Innsbruck	3
Klagenfurt	7
Korneuburg	4

Krems	1
Leoben	3
Linz	2
Ried	2
Salzburg	8
Sonnberg	4
St. Pölten	4
Stein	6
Suben	1
Wels	1
Wiener Neustadt	1
Wien-Josefstadt	13
Wien-Mittersteig	2
Wien-Simmering	14
Gesamtergebnis	122

Zur Frage 2:

- *Mit wie vielen zusätzlichen Überstunden oder Dienstplan-Umschichtungen muss der Ausfall der abgezogenen Aspiranten in ihren jeweiligen Stamm Dienststellen kompensiert werden?*
 - a. *Welche konkreten Pläne bestehen zur Überbrückung der Sommer- und Urlaubszeit an den betroffenen steirischen Standorten während dieser zweiwöchigen Abwesenheiten?*

Praxisausbildungszeiten sind gemäß der einschlägigen Grundausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 124/2006) den Ausbildungserfordernissen der Teilnehmer:innen gewidmet und nicht dem Regelbetrieb der Justizanstalt. Bei der Praxisausbildung handelt es sich um ein stufenweises, begleitetes Heranführen an eigenverantwortliches Arbeiten. Eine pauschale

Bezifferung der durch die Abwesenheit der Aspirant:innen entstehenden zusätzlichen Überstunden oder erforderlichen Dienstplan-Umschichtungen ist daher nicht möglich.

Eine Entlassung in die selbstständige Aufgabenwahrnehmung in den verschiedenen Organisationseinheiten mit Praxisberatung erfolgt nach den Vorgaben der Grundausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 124/2006) und Beurteilung der jeweiligen Ausbildungsleiterin/des jeweiligen Ausbildungsleiters.

Die Haupturlaubszeit stellt alle Dienststellen vor personelle Herausforderungen, welchen im Rahmen einer vorausschauenden Dienstplanung entsprechend zu begegnen ist.

Zur Frage 3:

- *Welche konkreten Ausbildungsmodule und theoretischen sowie praktischen Phasen haben die betroffenen 131 Aspiranten bis zu ihrer geplanten Dienstzuteilung am Münnichplatz absolviert?*
 - a. Befinden sich unter den betroffenen Aspiranten auch Personen, die sich noch im ersten Ausbildungsdrittel befinden?*
 - i. Wenn ja, wie viele?*

Die Zuteilung ist für alle Teilnehmer:innen der E2b Grundausbildung während der Phase 4 (Praxisblock II) vorgesehen. Alle bis dahin vorgesehenen Lehrinhalte wurden absolviert. Eine Auflistung der Lehrinhalte findet sich in den Anlagen 1 ff. der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2b im Bereich der Justizanstalten, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004662>.

Zur Frage 4:

- *Wurde vor dieser Maßnahme eine fundierte Risikoanalyse bezüglich der psychischen und physischen Eignung der Aspiranten für den hochgradig sensiblen und gewaltgeneigten Jugendvollzug durchgeführt?*
 - a. Wenn ja, von welchen Stellen und mit welchem genauen Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet?*

Bei den Aspirant:innen handelt es sich um Auszubildende für den Beruf der Justizwachebeamtin/des Justizwachebeamten. Demnach haben die Aspirant:innen die allgemeinen Anforderungen, die an Justizwachebeamt:innen gestellt werden, darunter die entsprechende physische und psychische Eignung, zu erfüllen. Im Rahmen der Aufnahme in

den Justizwachdienst werden, wie auch bei allen anderen Aufnahmewerber:innen, diese Erfordernisse in einem mehrstufigen Aufnahme- und Auswahlverfahren überprüft und nur Personen mit der erforderlichen Eignung aufgenommen.

Zur Frage 5:

- *Wer trägt die dienstrechtliche, haftungsrechtliche sowie strafrechtliche Verantwortung, falls ein noch in Ausbildung befindlicher Aspirant im Zuge der Zwangsverpflichtung am Münnichplatz im Dienst verletzt wird oder in einen schwerwiegenden Zwischenfall verwickelt wird?*

Es gelten die allgemeinen dienstrechtlichen, haftungsrechtlichen und strafrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen, die auch sonst im Rahmen der Dienstverrichtung gelten.

Zur Frage 6:

- *Welche finanziellen Aufwendungen entstehen durch diese bundesweiten Zwangsabordnungen für jeweils zwei Wochen?*
 - a. *Wie hoch sind die veranschlagten Kosten für Reisegebühren und Fahrtkosten insgesamt?*
 - b. *Wie hoch sind die Kosten für Unterbringung und Quartiere für die aus den Bundesländern abgeordneten Aspiranten?*
 - c. *Wie hoch sind die Kosten für Diäten und sonstige Aufwandsentschädigungen?*

Für eine belastbare Beantwortung sind die tatsächlichen Zuteilungszeiträume, Ausgangsorte, Fahrtkosten und individuellen Gebührenansprüche zu erheben. Da dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellt, muss von einer Beantwortung abgesehen werden. Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass Beamt:innen gemäß § 36 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift (RGV) 1955 innerhalb einer Frist von 6 Monaten - beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstverrichtung fällt - ihre Reiserechnung zu legen haben. Da die Zuteilungen teilweise noch laufen, kann derzeit daher noch gar keine abschließende Aussage getroffen werden.

Zu den Fragen 7 und 9:

- *7. Gibt es ein Mitsprache- oder Einspruchsrecht für die betroffenen Aspiranten bezüglich dieser Ad-hoc-Zuteilung oder wurde diese rein anweisungsgemäß verordnet?*
 - a. *Wenn nein, aus welchen Gründen wird den Auszubildenden hier kein Gehör geschenkt?*
- *9. Wie viele Ausbildungsstunden gehen den Aspiranten an ihren Stamm-Anstalten durch diesen zweiwöchigen Fremdeinsatz verloren?*

a. Wie wird dieses Ausbildungsdefizit im regulären Lehrplan kompensiert, um Verzögerungen beim Lehrabschluss zu verhindern?

Die Aspirant:innen sollen im Rahmen der zweiwöchigen Zuteilung die Möglichkeit erhalten, praktische Erfahrungen im Jugendvollzug zu sammeln und die Besonderheiten dieses Vollzugsbereichs kennenzulernen. Ferner darf auf § 6a VBG 1948 hingewiesen werden.

Zur Frage 8:

- *Aus welchen konkreten Gründen wurde vor dieser weitreichenden personellen Entscheidung das Einvernehmen mit der Personalvertretung sowie der Justizwache-Gewerkschaft nicht gesucht?*
 - a. Wie bewerten Sie die von Gewerkschaftsseite geäußerten Warnungen bezüglich einer massiven Überlastung und mangelnden Eignung der Aspiranten?*

Der Zentralausschuss der Exekutivbediensteten wurde, wie im Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) vorgesehen, am 29. Mai 2026 informiert. Zu betonen ist, dass es sich bei den Aufgaben und Tätigkeiten für die Teilnehmer:innen der E2b Grundausbildungslehrgänge in der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münichplatz lediglich um eine personelle Unterstützung handelt.

Zur Frage 10:

- *Welche rechtlichen Regelungen im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) oder in den Ausbildungsrichtlinien erlauben standardmäßig eine zwangsweise, bundeslandübergreifende Zuteilung von Dienstnehmern im provisorischen Dienstverhältnis (Aspiranten) zur Kompensation von Personalmangel an Fremdstandorten?*

Da es sich bei Dienstzuteilungen um eine personalrechtliche Angelegenheit handelt, enthält das Strafvollzugsgesetz (StVG) hierzu keine Regelungen. Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 9 wird verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

	Datum/Zeit	2026-10-19T14:42:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-19T14:49:34+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	